



19.07.2007

ISN-Stellungnahme zur neuen GIRL (LAI-Entwurf vom 15.05.2007)

zu 2. Spezielle Regelungen

zu 2.1. Immissionswerte

Das Umweltministerium Baden-Württembergs (BW) hat mit Schreiben vom 18.06.07 seinen im Verwaltungsbereich nachgeordneten Behörden per Erlass eine neue „Immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Gerüchen aus Tierhaltungsanlagen“ mitgeteilt.

Auf Regelungen im „Außenbereich“, bei dem im LAI-Papier ein Immissionswert (IW) von 0,25 vorgesehen wird, ist dort gänzlich verzichtet worden.

Im BW-Erlass wird dies damit begründet, dass im Außenbereich aufgrund der Ansiedlungsstruktur (privilegierte Ansiedlung) und der fehlenden, üblicherweise im Rahmen der Ausweisung von Baugebieten vollzogenen verträglichen Zuordnung der Nutzung ohnehin deutlich höhere Werte akzeptiert werden müssen.

Wir schließen uns dieser Beurteilung Baden-Württembergs an und plädieren dafür, den IW von 0,25 im Außenbereich, bzw. die Spalte „Außenbereich“ ersatzlos zu streichen.

zu Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

Der LAI-Entwurf sieht für Mastschweine und Sauen einen Gewichtungsfaktor f von 0,75 vor. Der BW-Erlass enthält bei Schweinen und Zuchtsauen einen Gewichtungsfaktor von 0,6. Uns erscheint die in Baden-Württemberg vorgenommene Abstufung logisch und sachgerecht. Daher und im Interesse einer einheitlichen Regelung soll dieser Wert ($f = 0,6$) in die LAI-Richtlinie übernommen werden.

zu 2.3. Anwendungsbereich

Im ersten Absatz im LAI-Entwurf wird festgelegt, dass bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Neuanlagen (gem. 4.BImSchV) nur max. 60 % der Immissionswerte ausgeschöpft werden sollen.

Letzten Endes ist die Genehmigungsbehörde verantwortlich und die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 sind auch in diesem Zusammenhang als Anhaltspunkt ausreichend. Dieser Ausschöpfungsgrad von 60 % steht in krassem Widerspruch zu den Ergebnissen der vierjährigen Projektstudie und kommt einer wissenschaftlich nicht haltbaren und nicht gerechtfertigten Einschränkung gleich.

Die Empfehlung, nur 60 % zu Grunde zu legen, ist ein Relikt aus der Diskussion um die „alte“ GIRL.

Diese Einschränkung der Immissionswerte muß daher ersatzlos gestrichen werden.

... / 2

ISN-Stellungnahme zur „neuen“ GIRL (LAI-Entwurf vom 15.05.07) vom 19.07.07

Im dritten Absatz wird für die unter Ziffer 2.2. beschriebene Berechnung die Einschränkung getroffen, dass dies nur bis zu einer Stallgröße von 5.000 Mastschweinen (bzw. entsprechende Anzahl Zuchtsauen) angewendet werden soll. Dies bedauern wir und regen an, die Kalkulation auf größere Anlagen zu übertragen, damit diese nicht zwangsläufig ein teures, umfangreiches Einzelgutachten mit Rasterbegehung in Auftrag geben müssen.

Zu 4. Methoden zur Ermittlung der vorhandenen Belastung

zu Tabelle 3: Korrekturfaktor k

Dem Korrekturfaktor k, mit dem die unterschiedliche Aussagesicherheit der ermittelten vorhandenen Belastung korrigiert wird und der nur bei der Rasterbegehung im Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, wird im „Außenbereich“ bei einem Stichprobenumfang $n = 52$ ein $k = 1,3$ und bei $n = 104$ ein $k = 1,2$ zugeordnet.

Analog zum BW-Erlass vom 18.06.07 soll auf die Einbeziehung des Außenbereichs – wie bereits oben erläutert – verzichtet werden.

Damit erübrigt sich der Korrekturfaktor im Außenbereich.

Sonstiges

Wir regen an, den Begriff der „Nachbarschaft“ näher zu definieren bzw. eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Handelt es sich bei den Nachbarn um Wohneinrichtungen in Verbindung mit Tierhaltungsanlagen, so ist das neue Bauvorhaben bzgl. der Immission anders zu bewerten, als wenn es sich um ein reines Wohngebiet als „Nachbar“ handeln würde. Im ersten Fall ist eine höhere Immission durchaus akzeptabel.

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg spricht in diesem Fall von einer „Schicksalsgemeinschaft“.